



Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Schuljahr 2012/2013 können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens erfolgt nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz am 14.06.2005. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Sie können die Bücher selbstverständlich auch selbst kaufen. Wer am Mietverfahren teilnimmt, entscheidet sich dafür, alle dafür vorgesehenen Bücher zu einem Pauschalbetrag zu mieten.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich. Dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Mietpreise bei Einjahresbänden zwischen 33% und 40% und bei Mehrjahresbänden zwischen 40% und 60% des Ladenpreises liegen. Welche Lernmittel von Ihnen selbst zu beschaffen sind, finden Sie ebenfalls auf dieser Liste.

Geben Sie in jedem Fall das beiliegende Formular „Anmeldung“ bis zum **20.06.2012** an den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin Ihres Kindes zurück. Für Neuanmeldungen an der Schule soll das Formular im Sekretariat abgegeben werden.

Das **Entgelt für die Ausleihe** (für jeden Jahrgang wird ein Pauschalbetrag erhoben) muss für das Schuljahr 2012/13 bis zum **05.07.2012** entrichtet werden. Wer diese **Frist nicht einhält**, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf **eigene Kosten** zu beschaffen. Die Zahlung ist durch Überweisung auf das folgende Konto vorzunehmen:

Oldenburgische Landesbank
Konto-Nr. 282 929 1000
BLZ 280 233 25
Land Niedersachsen / Gymnasium Wildeshausen

Auf dem Überweisungsträger ist unbedingt der Name und Vorname des Schülers /der Schülerin und die künftige Klasse(nstufe) anzugeben.

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe von Lernmitteln wird für das Schuljahr 2012/13 freigestellt, wer **nachweist**, dass er am **01.06.2012 (=Stichtag)** zu einer der in Nr. 8 des Erlasses genannten Personengruppen gehört. Dies sind Personen, die zu einer der folgenden leistungsberechtigten Personengruppen gehören:

- nach dem SGB 2 (Grundsicherung für Arbeit Suchende)
- nach dem SGB 8 (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird, also Heim- und Pflegekinder)
- nach dem SGB 12 (Sozialhilfe) oder
- nach dem Asylbewerbergesetz
- nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und am Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen.

Familien mit drei oder mehr **schulpflichtigen** Kindern (Nachweis durch Schulbescheinigung oder Schülerschein erforderlich) müssen nur 80% des angegebenen Satzes bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen